



## **Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Bickenbach für das Bürgerhaus und den Bürgersaal im Rathaus**

### Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	Seite 2
<b>§ 1</b> Widmungszweck und Träger .....	Seite 2
<b>§ 2</b> Antragsstellung und Genehmigung .....	Seite 2
<b>§ 3</b> Hausrecht .....	Seite 2
<b>§ 4</b> Pflichten .....	Seite 2
<b>§ 5</b> Haftung .....	Seite 3
<b>§ 6</b> Ausschluss vom Benutzungsrecht.....	Seite 3
<b>§ 7</b> Brandschutz, Brandwache .....	Seite 3
<b>§ 8</b> Bestuhlung .....	Seite 3
<b>§ 9</b> Bedienung technischer Einrichtungen .....	Seite 3
<b>§ 10</b> Saalschmuck .....	Seite 3
<b>§ 11</b> Sportbetrieb .....	Seite 4
<b>§ 12</b> Kegelbahn .....	Seite 4
<b>§ 13</b> Vereinsraum und Altentagesstätte .....	Seite 4
<b>§ 14</b> Küche und Ausschank .....	Seite 4
<b>§ 15</b> Bühne .....	Seite 4
<b>§ 16</b> Gebühren .....	Seite 4
<b>§ 17</b> Entstehung der Gebühren .....	Seite 5
<b>§ 18</b> Gebührenänderungen durch den Gemeindevorstand .....	Seite 5
<b>§ 19</b> Gebührenfreie Nutzung .....	Seite 5
<b>§ 20</b> Gebühren für Sonderleistungen .....	Seite 5
<b>§ 21</b> Inkrafttreten.....	Seite 5

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus und den Bürgersaal im Rathaus der Gemeinde Bickenbach**

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten am:
Ursprüngliche Fassung vom 31.01.2013		08.02.2013	15.02.2013

### **§ 1 Widmungszweck und Träger**

Das Bürgerhaus und seine Einrichtungen sowie der Bürgersaal im Rathaus dienen der Förderung der örtlichen Gemeinschaft, vorwiegend der Durchführung von gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie der Förderung der Seniorenarbeit. Träger des Bürgerhauses sowie des Bürgersaals ist die Gemeinde Bickenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Benutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Bickenbach sowie diesen gleichgestellte Personen (juristische Personen, Vereine, Institutionen, Parteien und Gewerbetreibende).

Nichteinwohnern kann der Gemeindevorstand im Einzelfall die Benutzung gestatten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **§ 2 Antragstellung und Genehmigung**

Die Vergabe der Räume und ihrer Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde.

Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume sowie des Bürgersaales ist beim Gemeindevorstand (Gemeindeverwaltung) zu beantragen. Die Räume dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung benutzt werden. Die Gemeinde hat das Recht, ihre Zustimmung zur Nutzung nach Erteilung der Genehmigung aus wichtigem Grund zurückzunehmen. Eine Verpflichtung zu einer Entschädigungszahlung besteht nicht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume und ihrer Einrichtungen.

### **§ 3 Hausrecht**

Ein von der Gemeinde bestellter Hausmeister der Gemeinde übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts obliegt außerdem dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt. Bei Veranstaltungen üben die jeweiligen Veranstalter für die ihnen überlassenen Räume das Hausrecht aus und sind für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Erforderlichenfalls haben sie hierzu einen Ordnungsdienst zu bestellen. Im Übrigen gilt die jeweilige vom Gemeindevorstand erlassene Hausordnung.

### **§ 4 Pflichten**

Die Veranstalter und die Besucher des Bürgerhauses sowie des Bürgersaales sind verpflichtet, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlagen schonend zu behandeln. Verunreinigungen und Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen sind vom Verursacher zu beseitigen bzw. zu beheben oder deren Instandsetzungskosten zu erstatten.

## **§ 5 Haftung**

Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Veranstalters. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses, des Bürgersaales und seiner Einrichtungen geltend gemacht werden. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die Hinterlegung einer Kautions verlangen. Die Höhe der Kautions beträgt 400,00 €. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung entstehen. Jeder Besucher hat die Vorschriften dieser Satzung anzuerkennen.

## **§ 6 Ausschluss vom Benutzungsrecht**

Der Gemeindevorstand kann Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder sonstigen Benutzern bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung vom Besuch oder Benutzung des Bürgerhauses und des Bürgersaales im Rathaus für einen bestimmten Zeitraum oder gänzlich ausschließen. Bei Gefahr im Verzug hat dieses Recht der Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder dessen Beauftragter.

## **§ 7 Brandschutz, Brandwache**

Bezüglich des Brandschutzes bei Veranstaltungen im Bürgerhaus und im Bürgersaal des Rathauses gelten die Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 8 Bestuhlung**

Die Bestuhlungspläne sind einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes sind zu beachten. Die Versammlungsstätten-Richtlinien sind einzuhalten. Die Einrichtung der Räume mit Tischen und Stühlen des Bürgerhauses muss der Veranstalter in der Regel selbst vornehmen. Hierbei hat er mit den Einrichtungsgegenständen besonders pfleglich umzugehen.

## **§ 9 Bedienung technischer Einrichtungen**

Die Heizungsanlage, Bühnenbeleuchtung, Lautsprecheranlagen und andere technische Einrichtungen werden vom Hausmeister bedient. Er kann hierzu auf Vorschlag des Veranstalters eine andere Person beauftragen, die nach Erläuterung der technischen Bedienung ausnahmsweise diese Aufgabe übernehmen darf.

## **§ 10 Saalschmuck**

Wand- und Deckenschmuck sowie Plakate dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes oder dessen Beauftragten angebracht werden. Die feuerschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Anbringen von Dekorationen und von Aufbauten ist das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wänden und Decken nicht gestattet. Alle Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in den vorherigen Zustand zu versetzen und auszufegen.

## **§ 11 Sportbetrieb**

Sportbetrieb ist nur im Saal des Bürgerhauses gestattet. Der Sportbetrieb darf nur mit Turn- und Sportschuhen (keine Spikes oder Stollen) ausgeführt werden. Die Nutzung von Sportgeräten ist nicht gestattet. Vor dem Verlassen des Saales hat sich der/die Übungsleiter/in vom ordnungsgemäßen Zustand des Saales zu überzeugen. Sie/Er teilt dem Hausmeister das Ende der Veranstaltung mit.

## **§ 12 Kegelbahn**

Die beiden Kegelbahnen werden Vereinen, Gruppen oder sonstigen Interessenten zur Ausübung des Kegelsportes nach einem besonders aufzustellenden Benutzungsplan zur Verfügung gestellt. Zur Benutzung der Kegelbahn ist ein entsprechender Versicherungsschutz des Einzelnen oder der Personengruppe erforderlich und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung. Die Vorschriften des § 5 gelten entsprechend. Die Kegelbahnen dürfen nur mit leichten Turn- oder Sportschuhen betreten werden.

## **§ 13 Vereinsraum und Altentagesstätte**

Der Vereinsraum und die Altentagesstätte dienen der Förderung der Seniorenarbeit und zur Nutzung für kleinere Veranstaltungen, Sitzungen oder Feiern.

## **§ 14 Küche und Ausschank**

Die Benutzung der Küchen und des Ausschankes ist besonders zu beantragen. Küche und Ausschank im Bürgerhaus gelten als eine Einheit. In den Räumen sollen sich nur eigens dafür vorgesehene Personen aufhalten. Die Einrichtungsgegenstände werden vom Hausmeister an die Benutzer übergeben. Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche Gegenstände in gereinigtem Zustand vollzählig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert zu ersetzen. Küchen und Schankraum sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter zu reinigen.

## **§ 15 Bühne**

Für die Nutzung der Bühne werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Sie ist pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung angemessen zu reinigen.

## **§ 16 Gebühren**

Für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen sowie des Bürgersaal im Rathaus gelten je Nutzungstag die nachstehend genannten Gebühren:

### Bürgerhaus:

Saal .....	180,00 €
Küche und Ausschank .....	50,00 €
Altentagesstätte .....	60,00 €
Vereinsraum .....	60,00 €
Kegelbahn (je Bahn / Std.) .....	8,00 €

### Bürgersaal im Rathaus:

Saal .....	120,00 €
Küche .....	50,00 €

## **§ 17 Entstehung der Gebühren**

Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen sowie des Bürgersaales im Rathaus entsteht jeweils mit dem Beginn der Veranstaltung.

Werden das Bürgerhaus und seine Einrichtungen bzw. der Bürgersaal im Rathaus für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 12 Uhr oder für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 12 Uhr belegt, wird zusätzlich jeweils die Hälfte der Gebühr erhoben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gebühr für die Benutzung der Kegelbahn ist am Tage der Benutzung durch Einzahlung gegen Quittung beim Hausmeister zu begleichen.

## **§ 18 Gebührenänderungen durch den Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen Ermäßigungen oder Befreiungen von den vorgenannten Gebühren gewähren.

## **§ 19 Gebührenfreie Nutzung**

Die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen bzw. des Bürgersaales im Rathaus für in Bickenbach ansässige Vereine ist kostenfrei

- a) für regelmäßig wiederkehrende Vereinsveranstaltungen (Übungsbetrieb, Proben, Gruppenstunden, etc.),
- b) für Versammlungen, die der ordnungsgemäßen Führung der Vereine dienen (Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen),
- c) sowie für jeweils bis zu drei Veranstaltungen pro Kalenderjahr.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählervereinigungen, die Bickenbacher Kirchengemeinden sowie die Kreisvolkshochschule (VHS).

## **§ 20 Gebühren für Sonderleistungen**

Für die Einrichtung der Räumlichkeiten mit Tischen und Stühlen durch die Gemeinde wird eine Gebühr gemäß § 8 Absatz 2 der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung erhoben.

Zahlungspflichtig ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am **15.02.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus vom 19.09.1983, zuletzt geändert am 06.12.2001, außer Kraft.

Bickenbach, 04.02.2013

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach  
Martini, Bürgermeister